IAF **Dipl. Immobilienberater/in IAF**

Gleichwertigkeiten von Bildungsabschlüssen für den Erlass von Modulprüfungen (Äquivalenzen)

Im Sinne von Art. 8.2 der Prüfungsordnung für die Fachprüfung zum/zur **dipl. Immobilienberater/in IAF** hat die Qualitätssicherungskommission für Bildungsabschlüsse den Erlass von Modulen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:

X = Gleichwertigkeit anerkannt	***Modulprüfungen dipl. Immobilienberater/in IAF***				
Bildungsabschlüsse	*Recht und Steuern*	*Kauf und Verkauf*	*Bauen und Renovieren*	*Bewertung, Finanzierung, Versicherung*	*Immobilien-beratung mündlich*
Dipl. Finanzberater/in IAF	Kein Erlass				
Finanzplaner/in mit eidg. FA	Kein Erlass				
Dipl. Finanzplanungsexperte/in NDS HF				X	
Immobilienvermarkter/in mit eidg. FA	X	X			
Immobilienbewirtschafter/in mit eidg. FA	X		X		
Immobilienbewerter/in mit eidg. FA	X		X		
SAQ Zertifizierung Immobilienvermarktung			X	X	

Weitere Bildungsabschlüsse auf Antrag.

Ein Erlass ist bei der Prüfungsanmeldung ausdrücklich geltend zu machen, unter Beilage einer Kopie des entsprechenden Diploms. Eine nachträgliche Geltendmachung ist in begründeten Fällen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn möglich.

Erlassberechtigte Abschlüsse, die zwischen der Anmeldung zur Prüfung und der Prüfung erworben werden, berechtigen ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn nicht mehr zur entschuldigten Abmeldung vom entsprechenden Modul.

Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre IAF-Prüfung nicht bestanden und ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn oder nach der Prüfung einen erlassberechtigenden Bildungsabschluss erworben haben, können einen Erlass im Hinblick auf die nächste Prüfungssession geltend machen.

Der Stoff der erlassenen Module wird in den abzulegenden Modulen, namentlich an der mündlichen Prüfung, vorausgesetzt. Kandidatinnen und Kandidaten können sich also beim Ablegen einer Prüfung nicht darauf berufen, dass bestimmte Inhalte erlassen worden seien.

Stand 16.11.2024. Änderungen vorbehalten.